

Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates Raeren

Sitzung vom 29. April 2009

Anwesend : Bürgermeister Hans-Dieter Laschet, Vorsitzender
René Chaineux, Bodo Lux, Fabienne Xhonneux und Mario Piel,
Schöffen
Agnes Cool-Krafft, August Boffenrath, Christoph Heeren, Marcelle
Vanstreels-Geurden, Theresa Wollgarten-Kockartz, Patrick Mennicken,
Siegfried Bigalke, Werner Moeris, Resel Reul-Voncken, Mario Pitz, Tom
Simon, Hedy Dejonghe-Freches, Ludwig Gielen, Erwin Güsting,
Gemeinderäte.
Bernd Lentz, Gemeindesekretär.

Entschuldigt: die Ratsmitglieder Dieter Müllender, Werner Reinartz mit seiner
Ehegattin Frau Angelika Reinartz-Dohlen sowie Christian Lesuisse,
Präsident des ÖSHZ, beratendes Mitglied.

Punkt **20** der Tagesordnung:

Der Gemeinderat wurde aufgrund der Artikel L1122-11 und 1122-12 des Kodexes
der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen und
hat folgenden Beschluss gefasst:

Festsetzung einer Gebühr für die Inanspruchnahme öffentlichen Eigentums der Gemeinde durch Imbissstände

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung,
insbesondere des Artikels L1122-30;

In Erwägung, dass die Inanspruchnahme öffentlichen Eigentums der Gemeinde
durch Imbissstände genehmigungspflichtig ist;

In Anbetracht der finanziellen Lage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Anhören des Berichtes des Finanzschöffen sowie des Bürgermeisters;

Nach eingehender Diskussion und Beratung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde Raeren wird ab in Kraft treten gegenwärtigen Beschlusses und endend am 31. Dezember 2012 eine Gebühr erhoben für die Inanspruchnahme öffentlichen Eigentums der Gemeinde durch Imbissstände (Haushaltsartikel: 04001/36609).

Artikel 2: Die Beanspruchung des öffentlichen Eigentums der Gemeinde durch Imbissstände ist genehmigungspflichtig und die Gebühr wird durch die Person/Firma geschuldet, die das öffentliche Eigentum der Gemeinde in Anspruch nimmt.

Artikel 3: Die Gebühr wird wie folgt festgelegt:
125,00 €/jährlich für einen Imbissstand

Artikel 4: Alle nicht-kommerziellen Gesellschaften und Organisationen, die das öffentliche Eigentum in Anspruch nehmen, sind von der Gebühr befreit.

Artikel 5: Die Gebühr wird zum ersten mal bei Erhalt der Genehmigung geschuldet und ist zahlbar zu Händen des Gemeindevorstandes oder dessen Beauftragten.

Artikel 6: Gegenwärtigen Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

Im Auftrag des Rates :

Bernd Lentz
Der Sekretär

Hans-Dieter Laschet
Der Vorsitzende

Für gleichlautende Ausfertigung :

Sekretär

Bürgermeister